

## STAATSRAT

[2009/18310]

**Bekanntmachung, vorgeschrieben durch Artikel 3<sup>quater</sup> des Regentenerlasses vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates**

Die Milieufrent Omer Wattez VoG, mit Sitz in 9700 Oudenaarde, Kattestraat 23, hat am 2. Juni 2009 die Nichtigerklärung des Erlasses der flämischen Regierung vom 20. März 2009 zur Billigung des provinzialen räumlichen Ausführungsplans «Afbakening kleinstedelijk gebied» in Oudenaarde, der von dem Ausschuss des Provinzialrates von Ostflandern am 18. Dezember 2008 endgültig festgelegt worden ist, beantragt.

Dieser Erlass wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. April 2009 veröffentlicht.

Die Sache wurde unter der Nummer G/A 192.946/X-14.222 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Für den Hauptkanzler,

I. Demortier,  
Verwaltungsattaché.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2009/00529]

**7 JUILLET 2009. — Avis à Mesdames et Messieurs les Bourgmestres du Royaume concernant le cas particulier du visa de retour délivré pendant les vacances d'été 2009 aux étrangers qui reviennent en Belgique pour y poursuivre leur procédure de regroupement familial entamée sur la base des articles 10, 10bis, 40bis ou 40ter de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'avis du Ministre de la Politique de migration et d'asile du 7 juillet 2009 à Mesdames et Messieurs les Bourgmestres du Royaume concernant le cas particulier du visa de retour délivré pendant les vacances d'été 2009 aux étrangers qui reviennent en Belgique pour y poursuivre leur procédure de regroupement familial entamée sur la base des articles 10, 10bis, 40bis ou 40ter de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 14 juillet 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2009/00529]

**7 JULI 2009. — Bericht aan de Dames en Heren Burgemeesters van het Rijk betreffende het specifieke geval van het terugkeervisum afgeleverd tijdens de zomervakantie van 2009 aan de vreemdelingen die naar België terugkeren om hun procedure voor gezinshereniging die ingesteld werd op grond van artikelen 10, 10bis, 40bis of 40ter van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, voort te zetten. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het bericht van de Minister van Migratie- en Asielbeleid van 7 juli 2009 aan de Dames en Heren Burgemeesters van het Rijk betreffende het specifieke geval van het terugkeervisum afgeleverd tijdens de zomervakantie van 2009 aan de vreemdelingen die naar België terugkeren om hun procedure voor gezinshereniging die ingesteld werd op grond van artikelen 10, 10bis, 40bis of 40ter van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, voort te zetten (*Belgisch Staatsblad* van 14 juli 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2009/00529]

**7. JULI 2009 — Bekanntmachung an die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreiches über den Sonderfall des Rückreisevisums, das während der Sommerferien 2009 Ausländern ausgestellt wird, die nach Belgien zurückkehren, um ihr Verfahren zur Familienzusammenführung weiterzuführen, das aufgrund der Artikel 10, 10bis, 40bis oder 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingeleitet wurde. — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Bekanntmachung des Ministers der Migrations- und Asylpolitik vom 7. Juli 2009 an die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreiches über den Sonderfall des Rückreisevisums, das während der Sommerferien 2009 Ausländern ausgestellt wird, die nach Belgien zurückkehren, um ihr Verfahren zur Familienzusammenführung weiterzuführen, das aufgrund der Artikel 10, 10bis, 40bis oder 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingeleitet wurde.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

## Ausländeramt

**7. JULI 2009 — Bekanntmachung an die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreiches über den Sonderfall des Rückreisevisums, das während der Sommerferien 2009 Ausländern ausgestellt wird, die nach Belgien zurückkehren, um ihr Verfahren zur Familienzusammenführung weiterzuführen, das aufgrund der Artikel 10, 10bis, 40bis oder 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingeleitet wurde**

I. Grundsatz: Ausstellung von Amts wegen

Die belgischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Marokko (Casablanca), Tunesien (Tunis) und der Türkei (Istanbul und Ankara) sind angewiesen worden, während der Sommerferien 2009, das heißt vom 1. Juli 2009 bis zum 30. September 2009, ein "Rückreisevisum" den Ausländern auszustellen, deren Verfahren zur Familienzusammenführung in Belgien noch läuft.

Betroffen sind Ausländer, die nach Einreise ins Staatsgebiet aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 1, 4 bis 7, 10bis, 40bis oder 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag gestellt haben und in der Ferienzeit in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, obschon das Verfahren zur Familienzusammenführung noch lief.

Es muss ihnen gestattet werden, in das Königreich zurückzukehren, damit sie das eingeleitete Verfahren weiterführen können.

Ein Rückreisevisum wird demnach den Ausländern ausgestellt, die sich in der erwähnten Situation befinden, insofern sie Inhaber einer gültigen Registrierungsbescheinigung Muster A oder einer Anlage 15 sind.

Mit Ausnahme der unten in Punkt II erwähnten Fälle stellen die betroffenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen das Rückreisevisum von Amts wegen, das heißt ohne vorherige Konsultierung des Ausländeramtes, aus.

#### II. Ausnahme: Vorherige Konsultierung des Ausländeramtes

Die Ausstellung eines Rückreisevisums muss jedoch Gegenstand einer vorherigen Konsultierung des Ausländeramtes sein, wenn der Ausländer eine Familienzusammenführung beantragt hat als:

- Verwandter in aufsteigender oder absteigender Linie, älter als einundzwanzig Jahre und zu Lasten eines europäischen Bürgers, dem der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, aufgrund von Artikel 40bis, oder zu Lasten eines Belgiers, aufgrund von Artikel 40ter des Gesetzes,
- Verwandter in aufsteigender Linie eines türkischen Staatsangehörigen, dem der Aufenthalt in Belgien gestattet oder erlaubt ist oder der sich in Belgien niedergelassen hat, aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes,
- behinderter Alleinstehender, der älter als achtzehn Jahre und Kind eines Nicht-EU-Ausländers ist, aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes,
- Mitglied der Familie eines ausländischen Studenten, aufgrund von Artikel 10bis §§ 1 und 3 des Gesetzes.

#### III. Typ des Visums und Angaben

##### A. Typ des Visums

Das im Rahmen der vorliegenden Bekanntmachung ausgestellte Visum ist ein nationales Visum des Typs D (für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten). Dieser Typ Visum erlaubt dem Inhaber jedoch die Durchreise durch die anderen Schengen-Staaten, um sich nach Belgien zu begeben, wobei diese Durchreise nicht länger als fünf Tage dauern darf.

##### B. Angaben auf der Visummarke

1. Ein Visum D "Rückreise" wird Ausländern ausgestellt, die Inhaber einer gültigen Registrierungsbescheinigung (Muster A) oder einer Anlage 15 sind:

- wenn für die Ausstellung dieses Visums keine vorherige Konsultierung des Ausländeramtes erforderlich ist (siehe oben, Punkt I),

- oder, bei vorheriger Konsultierung des Ausländeramtes, auf Anweisung desselbigen (siehe oben, Punkt II).

In diesem Fall sind auf der Marke des Visums D folgende Angaben eingetragen:

##### a) Feld für gemeinsame Angaben:

- Rubrik "gültig für": Belgien (B),
- Rubrik "vom ... bis zum ...": vom (Datum der vorgesehenen Abreise) bis zum (Datum der vorgesehenen Abreise + 10 Tage),
- Rubrik "Anzahl Einreisen": 01,
- Rubrik "Dauer des Aufenthalts": XXX,
- Rubrik "Typ des Visums": D.

##### b) Feld für einzelstaatliche Angaben - Anmerkungen:

"B 22".

2. Ein Visum D "Familienzusammenführung" wird Ausländern ausgestellt, die Inhaber einer gültigen Registrierungsbescheinigung (Muster A) oder einer Anlage 15 sind, wenn für die Ausstellung dieses Visums eine vorherige Konsultierung des Ausländeramtes erforderlich ist und das Ausländeramt Anweisung zur Ausstellung gegeben hat.

In diesem Fall sind auf der Marke des Visums D folgende Angaben eingetragen:

##### a) Feld für gemeinsame Angaben:

- Rubrik "gültig für": Belgien (B),
- Rubrik "vom ... bis zum ...": vom (Datum der vorgesehenen Abreise) bis zum (Datum der vorgesehenen Abreise + 3 Monate),
- Rubrik "Anzahl Einreisen": 01,
- Rubrik "Dauer des Aufenthalts": XXX,
- Rubrik "Typ des Visums": D.

##### b) Feld für einzelstaatliche Angaben - Anmerkungen:

"B 10" oder "B 11" oder "B 20" oder "B 21" oder "B 28".

#### IV. In Belgien zu befolgendes Verfahren

A. Ist der betreffende Ausländer Inhaber eines Visums des Typs D "Rückreise" mit dem Code "B 22",

wird dem Ausländer dieses Visum ausschließlich ausgestellt, damit er nach Belgien zurückkehren kann, um das Verfahren zur Familienzusammenführung weiterzuführen.

Die Ausstellung des Visums hat keine Auswirkungen auf das in Belgien laufende Verfahren zur Familienzusammenführung.

Ausländern, die bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden, um aufgrund ihres Rückreisevisums einen neuen Aufenthaltsantrag zu stellen, muss keinesfalls eine neue Registrierungsbescheinigung (Muster A) ausgestellt werden.

B. Ist der betreffende Ausländer Inhaber eines Visums des Typs D "Familienzusammenführung" mit einem der folgenden Codes: "B 10", "B 11", "B 20", "B 21" oder "B 28",

geht die Gemeindeverwaltung gemäß den geltenden Rundschreiben vor.

Informationen zur vorliegenden Bekanntmachung können beim Ausländeramt eingeholt werden:

- Büro Familienzusammenführung (für individuelle Fälle): 02-793 87 72 oder 02-793 87 73,
- Studienbüro (für alle Fragen juristischer Art): 02-793 92 22.

Brüssel, den 7. Juli 2009